

Zur Geschichte des Bezirkes Voitsberg im Hochmittelalter

Von GERALD GÄNSER

Als Erzbischof Gebhard von Salzburg in den sechziger Jahren des 11. Jahrhunderts Zehentregulierungen größeren Umfangs vornahm, betraf eine dieser Abmachungen auch die eppensteinischen Besitzungen in Kärnten, der Mark an der mittleren Mur und in den obersteirischen Grafschaften.¹ Die Eppensteiner waren durch Amtslehen und Königsschenkungen zu einem der mächtigsten Geschlechter im Südosten des Reiches geworden, hatten die Markgrafen- und Kärntner Herzogswürde erlangt und fielen schließlich unter Kaiser Konrad II. in Ungnade. Doch die seit dem Jahre 1000 vor allem in der heutigen Steiermark zielstrebig ausgebaute Machtstellung war auch durch dieses Mißgeschick nicht zu erschüttern.² Den schon unter Erzbischof Balduin eingeleiteten Versuch, die verworrenen Zehentverhältnisse neu zu regeln, die Slawenzehente abzuschaffen und allgemein auf den rechten kanonischen Zehent Anspruch zu erheben, setzte Erzbischof Gebhard mit größerem Nachdruck fort. Dennoch gelang es ihm sowenig wie seinen Nachfolgern, die Forderungen, die eine bedeutende Steigerung der Einkünfte des Erzbistums bedeutet hätten, konsequent durchzusetzen. Die Inhaber der Zehentrechte, sowohl Geistliche als auch Weltliche, zogen es vor, sich durch eine Ablöse der erzbischöflichen Forderungen vom Zehent loszukaufen.³

Damit war nicht nur die Frage umgangen, in welcher Weise die alljährliche Erhebung der Zehentabgaben erfolgen sollte,⁴ sondern auch ein Schritt zu konsequenter Herrschaftsbildung ohne fremde Rechte und Einflüsse getan. Umgekehrt gelang es den Salzburger Erzbischöfen, die zwar in der Zehentfrage keinen vollen Erfolg für sich buchen konnten, die Besitzanteile und Rechte fremder Gewaltträger im eigenen Machtbereich zu eliminieren.

Auch die zwischen Erzbischof Gebhard und Markwart, dem Sohn Herzog Adalberos von Kärnten, getroffene Vereinbarung verfolgte den beschriebenen Zweck. Die Eppensteiner zogen sich aus dem salzburgisch dominierten Zentrum der Mark um die Hengistburg und Leibnitz zurück und erhielten dafür in ihren großen geschlossenen Güterkomplexen in der West- und Obersteiermark Zehente und Pfarrechte. Volle Pfarrechte gestand der Erzbischof den Kirchen zu Aflenz, Piber, Adriach und

¹ SaUB 2, 161, Nr. 95 = StUB I, 77, Nr. 68; zu der Urkundengruppe: Hauthaler-Martin in SaUB 2, 160 zu Nr. 94, sowie H. Fichtenau, Das Urkundenwesen in Österreich, MIÖG Erg. Bd. XXIII, Wien – Köln – Graz, 1971, S. 149 f.

² G. Gänsler, Studien zur Geschichte der Herrschaft Piber im Mittelalter und der frühen Neuzeit, Staatsprüfungsarbeit am IfÖG, Wien 1980, 1 ff.

³ wie Anm. 1.

⁴ H. Fichtenau, wie Anm. 1).

Graslab bei Neumarkt zu. Die übrigen in der Urkunde genannten Kirchen in Steiermark und Kärnten erhielten nur das Tauf- und Begräbnisrecht.⁵

Dieser im 11. Jahrhundert einsetzende Ausbau territorialer Herrschaftsgebilde von beträchtlichem Ausmaß aus Eigengut durch Adel und Kirche auf dem Boden der heutigen Steiermark ist als wesentlicher Bestandteil der Landwerdung zu sehen.⁶

Der Eigenbesitz der Eppensteiner im nordwestlichen Teil der Mark war dem Markgrafen und späteren Herzog von Kärnten Adalbero im Jahre 1000 von Kaiser Otto III. geschenkt worden.⁷ Das von einer starken slawischen Bevölkerungsgruppe durchsetzte Gebiet wurde von den Eppensteinern und ihren Gefolgsleuten mit bayrischen Kolonisten besiedelt, die schon im 12. Jahrhundert etwa 70% der Bevölkerung stellten. Mit der Kolonisation ging die kirchliche und weltliche Verwaltungsorganisation einher.⁸ Der in der auf ca. 1066 datierten Zehenturkunde überlieferte Vergleich zwischen dem Erzbischof und dem Eppensteiner⁹ gewährt einen ersten Einblick in die hochmittelalterlichen Verhältnisse des Raumes um Piber.

Die Neuordnung des eppensteinischen Eigenkirchenwesens brachte nämlich auch für Piber eine Zehentregulierung und Pfarrechte. Der Pfarrsprengel dieser Kirche hatte einen bedeutenden Umfang und umfaßte die Gebiete der späteren Tochterkirchen Köflach, Kainach, Voitsberg, Modriach, Pack, Hirscheegg, Edelschrott, Salla, Geistthal und Stallhofen. In der erzbischöflichen Zehenturkunde scheinen diese Örtlichkeiten jedoch noch nicht auf – die Mehrzahl der Piberer Tochterkirchen wird erst 1245 genannt¹⁰ –, doch werden die Grenzen der Pfarre Piber gegen Osten, Süden und Südwesten beschrieben. Alle zwischen der Primaresburg, Dietenburg und Bernau wohnenden Freien und Hörigen unterstanden der geistlichen Obsorge des Piberer Pfarrers. Die Grenzen gegen Norden und Westen ergaben sich durch den Bogen der Glein- und Stubalpe von selbst.

Neben einer Kirche in Piber bestanden um 1066 zumindest zwei Burgen und ein Dorf in der näheren Umgebung. Auch Freie und Hörige werden erwähnt und runden somit das Bild einer, wenn schon nicht sehr dichten, so doch einigermaßen fortgeschrittenen Besiedlung ab.

Knapp vierzig Jahre später realisierte Herzog Heinrich II. von Kärnten einen alten Wunsch seiner Familie, die Gründung eines eigenen Klosters. Mit der überaus reichen Bestiftung des Klosters St. Lambrecht im Jahre 1103 beginnt die eigentliche Geschichte der Herrschaft Piber¹¹ und ihrer Umgebung.

Die Eppensteiner müssen vom Beginn ihrer Herrschaft an eine straffe Verwaltung ihres Besitzes organisiert haben.

In den Gebieten um Piber und Aflenz scheinen sie auf die benachbarten Edelfreien erdrückend gewirkt zu haben; schon um 1103 ist nur mehr von Ministerialen die Rede. Anders in der westlichen Obersteiermark, die als Altsiedelland gewisse Formen kolonialisatorischer Willkür allem Anschein nach nicht zuließ und wo expres-

⁵ wie Anm. 1, gleichfalls volle Pfarrechte erhielt Molzbichl in Kärnten.

⁶ F. Posch, Die Entstehung des steirischen Landesfürstentums MIÖG 59, 1957; H. Dopsch, Die steirischen Otakare, in: Das Werden der Steiermark (= Veröff. d. Stmk. LA 10), Graz 1980, 121.

⁷ MGH DO III, 785, Nr. 355 = StUB I, 40, Nr. 33.

⁸ G. Gänser, Zur mittelalterlichen Siedlungs- u. Bevölkerungsentwicklung im Bezirk Voitsberg, in: Siedlung, Macht und Wirtschaft, Festschrift F. Posch, (= Veröff. d. Stmk. LA 12), Graz 1981, 117 ff.

⁹ wie Anm. 1.

¹⁰ StUB II, 556, Nr. 444; die erste urkundliche Nennung erfolgte in einer nicht mehr erhaltenen Urkunde Hg. Leopolds VI. 1220–1230, s. Anm. 53.

¹¹ StUB I, III, Nr. 95.

sis verbis auf das Aussterben der freien Geschlechter gewartet wurde.¹² Von seinen Gütern im oberen Kainachtal schenkte Herzog Heinrich II. etwa die Hälfte an das neugegründete Kloster. Im Sprengel der Pfarre St. Andreas in Piber war noch im 11. Jahrhundert eine weitere Kirche entstanden, nämlich St. Margarethen beim Stadelhof Zedernitz, wo sich später auch eine Überfuhr befand.¹³ Von der Schenkung an St. Lambrecht ausgenommen waren die eppensteinischen Ministerialen mit ihren Gütern und Lehen. Die Kirche und der Stadelhof, am Tregistbach außerhalb des späteren Voitsberg gelegen, markierten den südöstlichsten Punkt des Lambrechter Herrschaftsbereiches. Nach Osten hin erstreckte sich die Herrschaft bis in das Södingtal, doch sah sich St. Lambrecht 1147 veranlaßt, das Dorf Söding nördlich von Stallhofen an das Stift Rein zu vertauschen. Ebenfalls zur Schenkung gehörten Fischereirechte und die Biberjagd an der Kainach, der Forst und die Waldbauern im heutigen Gallmannsegg, die man schon 1103 »Förster« nannte und die von Jagd und Sammlertätigkeit lebten.

Am 17. Jänner 1114 auf dem Hoftag in Mainz erneuerte und bestätigte Herzog Heinrich II. seine Schenkungen an St. Lambrecht,¹⁴ für die er schon 1109 die päpstliche Zustimmung erhalten hatte.

Die durch Papst Paschalis II. bestätigte Exemtion des Klosters¹⁵ ließ der Kärntner Herzog bei dieser Gelegenheit auch durch Kaiser Heinrich V. bekräftigen.¹⁶ Aus der Bestimmung über die Vogtei, die nur der Herzog selbst oder einer seiner legitimen Söhne innehaben sollte, erwuchs noch manche Auseinandersetzung mit den späteren Landesfürsten. Der Absicherung der Klostergüter diente auch die Klausel, daß weder ein Bischof noch der Abt Klostergüter ohne Zustimmung der angesehenen Konventsmitglieder verlehnen noch veräußern konnten. 1126 ließ sich St. Lambrecht seine Rechte und Freiheiten durch Papst Honorius II. erneut bestätigen.¹⁷

Dennoch mußte sich das Kloster gegen die Besitzansprüche der Witwe Herzog Heinrichs II. Sophie und ihrer Söhne aus zweiter Ehe zur Wehr setzen. 1149 griff König Konrad III. anlässlich einer Privilegienbestätigung für St. Lambrecht den Fall auf und erklärte die Forderungen der Herzoginwitwe nach einer Entscheidung des Hofgerichts für Unrecht.¹⁸ Die Angelegenheit wurde aber erst 1151 durch einen Schiedsspruch Erzbischof Eberhards I. im Auftrag des Papstes zu einem Ende gebracht. Das Stift, wengleich im Recht, bezahlte 120 Mark und trat noch dazu vier Dörfer bei Leibnitz und eine Wiese bei Krems an die Herzoginwitwe und ihre Söhne ab.¹⁹ Es ist dies die erste Nennung von Krems bei Voitsberg. Als Vogt des Stiftes tritt Markgraf Otakar III. auf, als Nachfolger der Eppensteiner und Landesfürst ganz im Sinne der kaiserlichen Bestätigung von 1114.

Mit der Vogtei über das Stift St. Lambrecht aufs engste verknüpft ist auch die Erbauung der Burg Obervoitsberg.²⁰ Solange der Markgraf selbst die Vogtei inne-

¹² wie Anm. II, . . . , si absque liberis socia sibi coniuge progenitis obierit, . . .

¹³ SaUB 2, 398, Nr. 283 = StUB I, 326, Nr. 340.

¹⁴ StUB I, 117, Nr. 99.

¹⁵ StUB I, 114, Nr. 97.

¹⁶ StUB I, 119, Nr. 100.

¹⁷ StUB I, 130, Nr. 116.

¹⁸ MGH DK III, 363, Nr. 201 = StUB I, 292, Nr. 281.

¹⁹ SaUB 2, 298, Nr. 283 = StUB 326, Nr. 340.

²⁰ H. Appelt, Das Diplom Friedrich Barbarossas für St. Lambrecht vom 3. März 1170, in: Siedlung, Wirtschaft und Kultur im Ostalpenraum, Festschrift F. Popelka (= Veröff. d. Stmk. LA 2), Graz 1960, 242 ff.

hatte, gibt es keine Anzeichen für Rechtsverletzungen unter diesem Titel. Vielmehr hat es den Anschein, daß der Traungauer seinen aus der Vogtei erwachsenen Schutzfunktionen größeres Augenmerk schenkte.²¹ Die gegen jedes Recht errichtete Zwingburg Voitsberg zeigt schon in ihrem Namen eine außerhalb der landesfürstlichen Sphäre des Gottesgnadentums und der damit verbundenen Verpflichtungen liegende Welt. Somit erscheint es schwer verständlich, daß Otakar III. seine Einwilligung zur Machtdemonstration eines Untervogtes gegeben haben sollte. Für die Einsetzung eines Untervogts lag auch bis zum Jahre 1164 keine zwingende Notwendigkeit vor. Erst als der Markgraf, von Kaiser Friedrich I. mit einer schwierigen diplomatischen Mission in Ungarn betraut,²² außer Landes ging und nur einen kaum mehr als einjährigen Sohn zurückließ, war der Bedarf für solche Ämter gegeben. Die Reise nach Ungarn als Gesandter Friedrichs I. war durch die ungarischen Thronwirren notwendig geworden. Die ungarischen Thronprätendenten Stephan III. und sein Oheim Stephan IV. hatten im Streit um die Herrschaft auswärtige Hilfe gesucht. Stephan IV. wandte sich nach seiner Vertreibung direkt an den in Italien weilenden Kaiser.²³ Im Februar oder März 1164 entsandte Barbarossa den Protonotar Heinrich und den Grafen Heinrich von Diez als seine Legaten zu Markgraf Otakar III., um mit diesem im Einverständnis mit König Vladislav von Böhmen und Herzog Heinrich von Österreich über eine gemeinsame Stellungnahme in der ungarischen Frage zu verhandeln.²⁴ Die Legaten, die geheime Anweisungen des Kaisers überbrachten, dürften auch die Aufforderung zum direkten Einschreiten des Markgrafen in Ungarn, in welcher Form auch immer, übermittelt haben. Schon im Akkreditiv der kaiserlichen Legaten trug Friedrich I. dem Markgrafen auf, wie ein getreuer und teurer Fürst zu handeln, dem die Ehre des Kaisers und des Reiches am Herzen liegt. Gleichzeitig gab er den verhandelnden Fürsten alle Vollmachten bezüglich ihrer Beschlüsse. Wie aus dem Schreiben Friedrichs I. von März oder Juni 1164 an Erzbischof Eberhard von Salzburg hervorgeht, rechnete der Herrscher mit der Abreise des Markgrafen nach Ungarn. Er empfahl dem Erzbischof, den Markgrafen zu den aufgetragenen Verhandlungen beizuziehen, wenn es noch möglich sei.²⁵

Die erzählenden Quellen berichten, Otakar III. sei auf einem Kreuzzug in Fünfkirchen gestorben.²⁶ Es mag sein, daß der Markgraf eine solche Fahrt im Anschluß an die Verhandlungen in Ungarn geplant hatte, es kann aber auch sein, daß die Kreuzfahrt nach Jerusalem nur dazu diente, den politischen Hintergrund seines Aufenthaltes in Ungarn zu verschleiern.

Die Vogtei über St. Lambrecht übertrug Otakar III. Gottfried von Dürnstein. Um diesen zu legitimieren, ließ ihn der Markgraf noch vor seiner Abreise an einem

²¹ O. Wonisch, Die Zugehörigkeit des Grasluptales zu Steiermark oder Kärnten (= Forschungen XIV), Graz 1956, 87 f. und 87 Anm. 12.

²² MGH, DF I.2, 326, Nr. 431; 327, Nr. 432.

²³ MGH, DF, I.2, 326, Nr. 431, wissenschaftlicher Apparat, Zeile 13 ff.

²⁴ MGH, DF, I.2, 327, Nr. 432 = StUB I; 377, Nr. 397, dort zu 1158. An dieser Stelle sei Dr. Karl Spreitzhofer für den Hinweis auf die in den MGH erfolgte Richtigstellung der Datierung gedankt, wodurch erst eine neue Interpretation der Quelle ermöglicht wurde. Zur Datierung: F. Hausmann, Reichskanzlei und Hofkapelle unter Heinrich V. und Konrad III., Stuttgart 1956, 159 f.

²⁵ MGH, DF, I.2, 350, Nr. 449.

²⁶ MGH SS IX, 555; 583. Das Auctuarium Lambacense bringt zu 1164: Otachker Stirensis marchio Iherosolimian iturus in Ungaria moritur; die Continuatio Admuntensis: Otaker marchio de Stiria obiit in peregrinatione; dazu auch Dopsch, Otakare, wie Anm. 6, 118, Anm. 377 mit weiteren Quellenzitaten.

Rechtsgeschäft des Klosters teilnehmen und unter den Zeugen ausdrücklich als Vogt hervorheben.²⁷

Erst der unerwartete Tod Otakars gab dem Dürnsteiner die Machtmittel in die Hand, als Unterdrücker gegen die stiftischen Besitzungen aufzutreten. Als Realpolitiker und entschlossener Mehrer der landesfürstlichen Macht hätte Otakar III. dem eigenmächtigen Vorgehen seines Ministerialen kaum tatenlos zugesehen. Auch aus diesem Grund ist der frühestmögliche Zeitpunkt der Errichtung Voitsbergs mit dem Jahr 1165 anzusetzen.

An dieser Stelle soll kurz auf die einschlägige Literatur eingegangen werden. Der Ansatz für die Nennung Gottfrieds von Dürnstein als Vogt um 1160 stammt von Othmar Wonisch,²⁸ der mit diplomatischer Spitzfindigkeit eine Entwicklung des Traungauer Urkundenwesens anhand zweier St. Lambrecht betreffenden Stücke nachzuweisen versuchte (StUB Nr. 234 und 491). Die Urkunde Nr. 491, auf die es in unserem Zusammenhang besonders ankommt, hat Wonisch selbst 30 Jahre nach dem Erscheinen seines »Urkundenwesens der Traungauer« wiederum zu Zahns Datierung ca. 1165 gerückt.²⁹ Heinrich Appelt bemerkte dagegen zu Recht, daß der genannte Markgraf, als dessen Untervogt Gottfried von Dürnstein auftrat, Otakar III. sein muß. Der aber war 1165 schon gestorben. Was Appelt hinderte, die Urkunde auf 1164 zu datieren, war eine Verwechslung mit Nr. 234, die schon Fritz Popelka in anderem Zusammenhang von 1145 auf ca. 1160 versetzt hatte.³⁰ Popelkas Datierung wurde auch von Wonisch grundsätzlich anerkannt, der Nr. 234 zu 1161 setzte.³¹ Aus der Arenga dieser Urkunde geht jedoch eindeutig hervor, daß Otakar III. die Vogtei über St. Lambrecht um 1160 ausübte. Außerdem tritt Gottfried von Dürnstein in StUB Nr. 234 weder als Vogt noch als Zeuge auf, womit jede darauf bezogene Argumentation in diesem Zusammenhang hinfällig ist. Zuletzt sei noch angemerkt, daß in StUB Nr. 491 nicht, wie Wonisch vermerkte, Gottfried, sondern Gottschalk von Dürnstein als Traditor auftrat. Ersterer befindet sich als Vogt unter den Zeugen.³²

In die Zeit nach dem Tod Otakars III. fällt der Aufstieg der steirischen Ministerialen. Während der Kindheit Otakars IV. wollte die vormundschaftlich regierende Witwe des Markgrafen offensichtlich jede Auseinandersetzung mit den Kräften, die die Herrschaft des Knaben gefährden hätten können, vermeiden. Zu diesen zählte auch Gottfried von Dürnstein, der seine Vogtei über St. Lambrecht zur Stärkung der eigenen Macht mißbrauchte. Die Markgräfin Kunigunde konnte ihn daran nicht hindern, noch dazu in einer Zeit, in der der Bau von Befestigungen zur Sicherung der Mark einen besonderen Stellenwert erlangte.³³ Daß Gottfrieds Vogtsburg keineswegs als Grenzbefestigung zu werten war, war wohl allen Beteiligten klar, seine eigenmächtige Vorgangsweise mußte aber aus politischen Gründen hingenommen werden. Wenn schon die Markgräfin gegenüber ihren Ministerialen zur Zurückhaltung gezwungen war, so gab es beim direkt betroffenen St. Lambrecht dazu keine Veranlassung. Bereits 1170 bot sich die Gelegenheit, dem rechtswidrig handelnden Vogt

²⁷ StUB I., 457, Nr. 491.

²⁸ O. Wonisch, Über das Urkundenwesen der Traungauer, ZHVSt. XXII. 1926, 84 ff.

²⁹ O. Wonisch, Graslupp, wie Anm. 21, 88, Anm. 16.

³⁰ F. Popelka, Untersuchungen zur ältesten Geschichte der Stadt Graz, ZHVSt. XVII., 288, H. Appelt, Diplom, wie Anm. 20, 243.

³¹ O. Wonisch, Urkundenwesen, wie Anm. 28.

³² wie Anm. 27.

³³ F. Posch, Die Entstehung des Landes Steiermark, in: Die Steiermark, Brücke und Bollwerk, (= Veröff. d. Stmk. LA 16), Graz, 1986, 54 f.

entgegenzutreten. Das exemte Kloster wandte sich an den in Friesach weilenden Kaiser, der dort und danach in Leibnitz die Neubesetzung des Salzburger Erzbistums zu regeln versuchte.³⁴ In Anbetracht der politischen Verhältnisse in der Mark und im Hinblick auf die ganz allgemein gefährdete Position eines minderjährigen Markgrafen entschloß sich Friedrich Barbarossa zu einer Kompromißlösung. Einerseits wollte der Kaiser dem Stift zu seinem Recht verhelfen, andererseits den jungen Markgrafen nicht gefährden, sondern eher für die Sicherung der Erbschaft seines Neffen sorgen. Daraus erklären sich einige Besonderheiten des Diploms vom 3. März 1170.³⁵ Neben der Bestätigung der bisherigen Rechte und Besitzungen des Klosters räumte Kaiser Friedrich I. St. Lambrecht das Recht ein, in Köflach nach eigenem Gutdünken einen Markt zu gründen und mit Marktrechten auszustatten. Es ist dies der einzige Fall einer solchen Rechtsverleihung durch den deutschen Herrscher auf steirischem Boden. Die Verbriefung von Marktrechten auch für patrimoniale Märkte stellt noch kein außergewöhnliches Faktum dar, denn schon am 19. März 1170 erhielt auch das Kloster St. Paul im Lavanttal eine ähnlich lautende Privilegierung für Völkermarkt.³⁶ Nur lag hier, im Gegensatz zu Köflach, keine Neugründung vor. Die Erhebung eines bis zu diesem Zeitpunkt nicht einmal urkundlich erwähnten Bauerndorfes zum Markt hatte andere Ursachen. Ganz offensichtlich unternahm das Stift St. Lambrecht mit dieser Marktgründung den Versuch, ein Gegengewicht zum widerrechtlich auf Klostergrund errichteten landesfürstlichen Herrschaftssitz Voitsberg zu schaffen. Während Friedrich I. dem Kloster auf diese Weise eine wirtschaftliche Kompensationsmöglichkeit des durch Gottfried von Dürnstein verursachten Verlusts ermöglichte, vermied er es aber, die Frage der Vogtei überhaupt offen zu behandeln. Daß das Thema Vogtei bewußt ausgelassen wurde, erscheint durch das Diplom für St. Paul gesichert, worin der Passus über die Vogtwahl ganz selbstverständlich enthalten ist. Es gab für St. Lambrecht keinen triftigen Grund, auf ein wesentliches Recht zu verzichten, wenn nicht aus politischer Notwendigkeit. Überdies wurde die Kaiserurkunde von einem Empfängerschreiber mündiert, der die Wünsche seines Klosters bestimmt vertreten hätte. Dagegen wurde das bereits von Heinrich V. 1114 wiederholte Verbot Papst Paschals II. aus dem Jahre 1109, das die Verleihung von Klostergütern untersagte,³⁷ in die Urkunde Friedrichs I. aufgenommen. Doch wurden im Diplom von 1170 nach einem Spruch des Hofgerichtes zur familia des Klosters gehörige Personen von dieser Regelung ausgenommen. Vielleicht war mit dieser Einschränkung der Versuch verbunden, dem eigenmächtigen Vorgehen Gottfrieds von Dürnstein, den man als Vogt des Klosters zur familia rechnen mußte,³⁸ den Anstrich einer gewissen Legalität zu verleihen und gleichzeitig den Anspruch des Klosters auf das entfremdete Gut zu wahren. Dies ist umso wahrscheinlicher, weil in der Urkunde für St. Paul von einer solchen Ausnahme keine Rede ist. St. Lambrecht konnte, wenn sich der Gedanke durchsetzte, daß Voitsberg als Lehen des Klosters an den Vogt ausgegeben wurde, früher oder später mit dem Heimfall des Gutes rechnen. Wenn auch dieser Heimfall tatsächlich nicht erfolgte, so hat sich zumindest die Lehensabhängigkeit Voitsbergs vom Stift erhalten. 1389 nahm Herzog Albrecht III. Voitsberg von St. Lambrecht zu Lehen, um

³⁴ MGH, DF. I., 3, 28, Nr. 562 = StUB I, 478, Nr. 413; DF. I. 30; Nr. 561; 32, Nr. 564.

³⁵ H. Appelt, Diplom, wie Anm. 20, 241 f.

³⁶ MGH, DF. I., 32, Nr. 564 = Mon. duc. Car. 3, 428, Nr. 1140.

³⁷ StUB I, 114, Nr. 97.

³⁸ O. Wonisch, Graslupp, wie Anm. 21.

1421 Herzog Ernst³⁹, was eine späte Bestätigung der zu 1170 angestellten Überlegungen darstellt. Mit dem kaiserlichen Diplom ausgestattet, ging St. Lambrecht daran, das Dorf Köflach zum Markt auszubauen. Die ursprüngliche »villa« wurde wahrscheinlich schon im ausgehenden 11. Jahrhundert als einzeiliges Straßendorf gegründet, dem ein kleinerer Meierhof gegenüber gelegen haben dürfte. Die Erweiterung zum zweizeiligen Dorf ist als Folge der Marktrechtsverleihung anzusehen, der Bau einer Kirche aber als rasche Reaktion auf die Errichtung der Feste Voitsberg. Auch die übrigen Tochterkirchen der Pfarre Piber wurden noch im 12. Jahrhundert erbaut, womit das Kloster nicht nur seinen seelsorgerischen Aufgaben Genüge leistete, sondern auch sein Herrschaftsgebiet absteckte. Daß St. Lambrecht Bedrohungen oder Verletzungen seiner Rechte nicht nur juristisch äußerst geschickt und zäh begegnete, sondern auch mit Bautätigkeit als Dokumentation des Rechtsstandpunktes beantwortete, soll in der Folge noch gezeigt werden.

Durch die Nähe der alten Pfarre Piber hätte sich ein Kirchenbau in Köflach erübrigt, doch als bewußte Reaktion auf die Übergriffe des Vogtes wird er verständlich. Aus späteren Quellen geht hervor, daß Gottfried von Dürnstein auch das einzige respektable Dorf der Umgebung unter seine Kontrolle zu bringen versuchte, ja daß es ihm zum Teil schon gelungen war. Von den Untertanen der Herrschaft Piber dienten nur die Köflacher Bauern und einige am Wöllmisberg Marchfutter und Richterrecht an Kasten und Richter von Voitsberg.⁴⁰ Mit der Nennung Köflachs im ottokarischen Marchfutterregister treten 1268/69 auch die Bauernhuben Köflachs, wenn auch nur summarisch, zum ersten Mal ins Licht der Geschichte. Im Urbar Albrechts I. scheint Köflach nicht auf, was unter anderem beweist, daß die 20 Huben von 1268/69 jene später im Gesamturbar des Stiftes St. Lambrecht von 1390 genannten sein müssen, was ja auch die auf diesen Anwesen lastenden Abgaben bestätigen.

Doch mit dem Kirchenbau und der Marktgründung allein ließ es das Stift nicht bewenden. 1173 kam es zwischen Gottfried von Dürnstein und St. Lambrecht zu einem Vergleich.⁴¹ Gottfried der sein Ende herannahen fühlte, er starb noch im selben Jahr,⁴² mochte selbst die Einigung herbeigeführt haben. Er entschädigte das Kloster für das diesem unter dem Titel der Vogtei zugefügte Unrecht mit Gütern in Kärnten. Auch bekannte er offen ein, daß er die Burg Voitsberg wider jedes Recht auf Klostergrund erbaut hatte. Gleichzeitig widmete er auch dem Stift Seckau vierzig Mark aus den St. Lambrecht zugedachten Gütern, wahrscheinlich aus ähnlichen Beweggründen. Der junge Markgraf hatte diese Summe, als Zeichen seines guten Willens, aus seiner Kammer angewiesen, doch übernahm das Kloster St. Lambrecht die Bezahlung von 30 Mark selbst, um vom Markgrafen und seinen Leuten nicht mehr behelligt zu werden. Die Existenz der Zwingburg Voitsberg wurde durch diese Vereinbarungen jedoch nicht in Frage gestellt.

Friedrich Barbarossa erwies dem Kloster weiterhin seine Gunst. Im Jahre 1174 gewährte er St. Lambrecht das Bergregal, wobei namentlich der Kupferbergbau im

³⁹ F. Krones, Landesfürst, Behörden und Stände (= Forschungen IV, 1), Graz 1900, 229; O. Wonisch, Graslupp, wie Anm. 21, 95.

⁴⁰ A. Dopsch, Die landesfürstlichen Gesamturbare der Steiermark, Wien, Leipzig, 1910, 138, Nr. 103. Gesamturbar des Stiftes St. Lambrecht, StA. St. Lambrecht III Aa1, fol. 95v. – 97.

⁴¹ StUB I, 592, Nr. 623, Zur Datierung: O. Wonisch, Urkundenwesen, wie Anm. 28, 92.

⁴² O. Wonisch, Graslupp, wie Anm. 21, 88.

Pibertal Erwähnung fand.⁴³ Die Abbauwürdigkeit mag gering gewesen sein, das erwähnte Kupfer noch spärlicher, doch sind im Kainachtal Vorkommen oxydischer Eisenerze und im oberen Oswaldgraben Kieslagerstätten nachweisbar.⁴⁴ Von größerer Bedeutung für das Stift waren jedoch die Salinen, die aber außerhalb des hier besprochenen Gebiets lagen.

1178 ließ sich St. Lambrecht seine Rechte und Besitzungen von Papst Alexander III. neuerlich bestätigen, doch erfuhren weder Güter noch Rechte eine Erweiterung.⁴⁵

Nach dem Tod Gottfrieds von Dürnstein am 11. März 1173 scheint die Untervogtei nicht mehr besetzt worden zu sein. In der Folge hat der Markgraf die Vogtei über St. Lambrecht wieder selbst ausgeübt, wie aus einer, wahrscheinlich zwischen 1173 und 1179 entstandenen, Urkunde Otakars IV. hervorgeht.⁴⁶ In einer ausladenden Arenga betont der junge Markgraf seine besonderen Verpflichtungen als Defensor der Kirche, wobei die Auseinandersetzung des Stiftes mit Gottfried von Dürnstein noch in frischer Erinnerung gewesen sein dürfte. Da die Arenga teilweise wortwörtlich mit jener in der Vergleichsurkunde Gottfrieds von Dürnstein übereinstimmt, ist anzunehmen, daß auch diese Urkunde, in der der Markgraf die Schenkung von Gütern durch Reinprecht von Mureck an das Kloster St. Lambrecht bestätigte, 1173 oder bald danach entstand.

Für St. Lambrecht war die Frage der Untervogtei somit ausgestanden. Im Jahre 1186 wurde diese Form der Vogtei in der Georgenberger Handfeste noch dazu ausdrücklich verboten.⁴⁷

Nicht beendet waren jedoch die Übergriffe der Dürnsteiner und ihrer Nachfolger, der Wildonier. 1196 gelang es dem Kloster, die entfremdete Kirche St. Margarethen bei Voitsberg wieder in seinen Besitz zu bringen.⁴⁸ Doch sollte auch hier die Freude nicht lange vorhalten. Schon 1219 dotierte Erzbischof Eberhard von Salzburg das von ihm gegründete Bistum Seckau mit etlichen alten Lambrecht Pfarren und Tochterkirchen, darunter auch Piber und St. Margarethen bei Voitsberg, worauf sich ein bis 1418 währender Streit gründete.⁴⁹

⁴³ MGH DF. I., 116, Nr. 623 = StUB I, 532, Nr. 560. Über die realen Auswirkungen der Kaiserurkunden vgl. H. Appelt, Diplom wie Anm. 20, 244. Appelts dort vertretene Ansicht, daß den Kaiserurkunden für St. Lambrecht die Durchschlagskraft fehlte, erscheint im Lichte der von St. Lambrecht gewonnenen Prozesse nicht stichhältig. Grundlage für diese Erfolge waren schließlich die kaiserlichen Diplome. Daß eine kaiserliche Grundsatzentscheidung letztlich von einem »lokalen« Schiedsgericht, das allen Beteiligten gerechter werden konnte, entschieden wurde, ist nichts Besonderes. Auch päpstliche Entscheidungen wurden von unparteiischen Kommissionen sozusagen nachvollzogen, aber kaum gegen den Willen und die juristischen Einsichten des Hl. Stuhls. Den streitenden Parteien aber wurde durch diese Zwischenschaltung die Möglichkeit zu einer Kompromißlösung im beiderseitigen Einvernehmen offen gelassen.

⁴⁴ Die Mineral-Lagerstätten in der Steiermark: in: Atlas der Steiermark, Graz 1963, Karte 9.

⁴⁵ StUB I, 559, Nr. 594.

⁴⁶ StUB I, 591, Nr. 622, zur Datierung: O. Wönisch, Urkundenwesen, wie Anm. 28), 92.

⁴⁷ K. Spreitzhofer, Georgenberger Handfeste (= Styriaca, Neue Reihe 3), Graz 1986, 14, 63. Für die Vogtei der Stubenberger über den Lambrecht Besitz im Aflenztal gilt das ebda S. 67 f. gesagte.

⁴⁸ SaUB 2, 679, Nr. 500 = StUB II, 41, Nr. 19.

⁴⁹ G. Gänsler, Studien, wie Anm. 2, 32 f.; O. Wönisch, der Piberer Pfarrstreit, ZHVSt. 22, 1926.

Genausowenig war der Marktgründung in Köflach ein besonderer Erfolg beschieden. Herzog Leopold VI., der 1202 die Streitigkeiten des Klosters mit Herrand von Wildon beilegte⁵⁰ und auch seine eigenen Übergriffe auf stiftisches Gut einbekennte und dafür Wiedergutmachung leistete, hatte wahrscheinlich bald nach 1196 vom Kloster Grund bei der Feste Voitsberg erworben und dort den gleichnamigen Markt errichtet.⁵¹ Gleichzeitig hatte er aber unter dem Titel des Marktrechtes und der Vogtei Lambrecht Güter an sich gezogen, wofür er dem Stift Gerichtsrechte auf den Gütern seines Ministerialen Herrand von Wildon zwischen Teigitsch und Graden und auf den Neurissen in der Kainach verlieh. Auch die Regelung des Streits mit dem Wildonier war für das Kloster nicht besonders günstig, da der Abt den Usurpator des Klostersgutes letztlich mit diesen Gütern belehnen mußte.⁵²

Die Konkurrenz des landesfürstlichen Marktes Voitsberg wirkte sich auf Köflachs weitere Entwicklung negativ aus. An eine Zentralortbildung von einiger Bedeutung war spätestens dann nicht mehr zu denken, als Voitsberg in den folgenden Jahren das Stadtrecht erhielt.⁵³ Die Urkunde, die die Gründung des Marktes Voitsberg überlieferte, ist verloren und nur mehr aus einer Bestätigung König Ottokars von 1270 erwähnungsweise bekannt.⁵⁴ Daher ist es nicht eindeutig, ob Leopold V. oder Leopold VI. als Gründer zu gelten haben. Da jedoch in der um 1235 entstandenen Lambrecht Fälschung auf Herzog Leopold VI. (1202) erklärt wurde, daß sich dieser unter Berufung auf das Marktrecht Klosterbesitz angeeignet habe – ohne in irgendeiner Form seines Vorgängers zu gedenken – ist wohl er als Erbauer des Marktes anzusehen. Auch die im selben Zusammenhang gebrauchte Formulierung, daß er »die Begier nach des Nächsten Gut geflohen« und die Ansprüche des Abtes von St. Lambrecht befriedigt habe, läßt auf ihn als Gründer Voitsbergs schließen.

Waren somit die Beziehungen zwischen Landesfürst und Kloster wieder »ins Reine« gebracht, so drohte dem Lambrecht Besitz im Pibertal von Seiten des Salzburger Erzbischofs eine neue und größere Gefahr. Erzbischof Eberhards II. Vorgangsweise bedrohte das Stift nicht nur in Fragen des Besitzes, sondern auch in seinen Grundrechten. Erste Mißbelligkeiten ergaben sich 1205, als Eberhard bei der Nachbesetzung der Pfarre Piber das Patronatsrecht des Stiftes nicht anerkennen wollte.⁵⁵ Erst als der Konvent Zeugen und Urkunden beibrachte, die die Investitur

⁵⁰ BUB I, 168, Nr. 130 = StUB II, 94, Nr. 56.

⁵¹ BUB I, 169, Nr. 131 = StUB II, 96, Nr. 57. Fälschung um 1235, s. Anm. 54.

⁵² wie Anm. 50.

⁵³ BUB 2, 359, Nr. 515, wiss. Apparat. Die auf 1220–1230 datierte Vorurkunde zu StUB II, 555, Nr. 444, 1425 Jän. 12 Voitsberg rückt die die erste Civitas-Nennung Voitsbergs in das letzte Jahrzehnt Herzog Leopolds VI.

⁵⁴ StUB IV, 219, Nr. 364; In dieser Urkunde wird bestätigt, daß St. Lambrecht mittels »justis et legitimis documentis« nachweisen konnte, sein Gut zu St. Martin im Lungau von Herzog Leopold (VI.) gegen die Gründe für die Errichtung der Stadt Voitsberg eingetauscht zu haben. Da das Wort Stadt aus den vorgelegten Dokumenten gezogen sein dürfte, kann mit dem verstorbenen Herzog Leopold nur Leopold VI. gemeint sein, außer man wollte für Voitsberg Stadtrechte noch vor Enns (1212) reklamieren. Dazu auch Anm. 53; es muß nach dem eben gesagten eine Einigung zwischen dem Herzog und dem Kloster stattgefunden haben, auf die sich auch die Fälschung von 1235 bezieht (wie Anm. 51). Nur war 1202, dem vermutlichen Jahr dieser Einigung, von Stadtrechten für Voitsberg noch keine Rede. Die insgesamt gesehen äußerst geringfügige Anzahl von Fälschungen des Stiftes St. Lambrecht legt die Vermutung nahe, daß mit der Fälschung von 1235 eher ein verlorengegangenes Stück ersetzt werden sollte. Vom Inhalt her erscheint die Urkunde umso unverdächtiger, als auch dem Pfarrer Gerold von Piber, einem dem Stift ergebenen Mann, ähnliche Rechte verliehen wurden (Anm. 53).

⁵⁵ SaUB III, 64, Nr. 584 = StUB II, 113, Nr. 70.

des verstorbenen Pfarrers Warmund durch Erzbischof Adalbert III. und zugleich das Präsentationsrecht St. Lambrechts bestätigten, anerkannte er die Rechte des Klosters. St. Lambrecht beeilte sich angesichts solcher Bedrohungen, seine Güter und Freiheiten von Papst Innozenz III. im März 1206 bestätigen zu lassen.⁵⁶ 1207 erwirkte das Kloster von Innozenz III. die Erlaubnis, alle durch ungesetzmäßige Belehnung oder sonst auf ungesetzliche Art dem Stift entzogenen Güter wieder an sich zu ziehen.⁵⁷ Damit wählten sich die Konventualen für die Auseinandersetzung mit dem Erzbischof gerüstet.

Wie bereits erwähnt, stattete Erzbischof Eberhard das Bistum Seckau unter anderem mit den Pfarren St. Andreas in Piber und St. Margareten bei Voitsberg aus. Die Entfremdung von Piber wog für St. Lambrecht besonders schwer, weil das Kloster dadurch des Zentrums seiner Herrschaft im Pibertal verlustig ging. Außerdem wurden dem Stift die Einkünfte aus dem dortigen Meierhof und von rund 20 ganzen Bauernhuben entzogen.⁵⁸ In der Folge mußte sich das Kloster gegen Salzburg und Seckau zur Wehr setzen. Anlässlich einer Visitation des Stiftes durch den erzbischöflichen Archidiakon für Kärnten im Jahre 1222 eskalierte die Auseinandersetzung.⁵⁹ Wegen übler Behandlung des Visitators, der Archidiakon war aus dem Kloster geworfen worden, hatte der Erzbischof dieses mit Bann und Interdikt belegt. Papst Honorius III. ließ die Angelegenheit von Domherren aus Brixen untersuchen und beilegen. Eberhard von Salzburg aber wollte das Stift unter seine Jurisdiktion zwingen, indem er die Exemtion des Klosters bestritt. Honorius III. zitierte die Streitparteien nach Rom, wo zu Allerheiligen 1223 Verhandlungen stattfanden. St. Lambrecht entsandte den Pfarrer Gerold von Piber als Bevollmächtigten an den päpstlichen Stuhl.⁶⁰ Noch hatte sich der Bischof von Seckau der Pfarre nicht bemächtigen können, dies gelang ihm erst, als er sich persönlich in Piber niederließ.⁶¹ Der Streit zwischen Erzbischof Eberhard II. und St. Lambrecht konnte noch 1224 beendet werden, vor allem deshalb, weil das Kloster eine Reihe päpstlicher Privilegien, die alle unzweifelhaft echt waren, vorzuweisen hatte.⁶²

Die Auseinandersetzung um Piber hingegen stand erst an ihrem Beginn. 1243 trat Herzog Friedrich II. alle seine Rechte an der Kirche von Piber dem Stift ab.⁶³ Dies war für lange Zeit die letzte Privilegierung des Klosters im Zusammenhang mit der Kirche von Piber. 1244 hat Bischof Ulrich von Seckau von der Pfarre Besitz ergriffen.⁶⁴ Damit hatte St. Lambrecht seine mit vollen Pfarrechten ausgestattete Kirche im Zentrum seiner weststeirischen Besitzungen für fast zwei Jahrhunderte ver-

⁵⁶ Mon. duc. Car. IV, 1584 = StUB 122, Nr. 80, Datierung nach Jaksch, Lateran 1206 März 21, aus dem Original in St. Lambrecht.

⁵⁷ StUB, II, 122, Nr. 79.

⁵⁸ G. Gänser, Studien, wie Anm. 2, 33 ff.

⁵⁹ SaUB III, 301, Nr. 774 = StUB II, 287, Nr. 197.

⁶⁰ SaUB III, 306, Nr. 779 = StUB III, 35, Nr. 30; StUB II, 300, Nr. 210, dort Geraldus de Pibere.

⁶¹ StUB II, 545, Nr. 431.

⁶² StUB II, 300, Nr. 210, Die von Papst Honorius zur Schlichtung des Streits bestellten Geistlichen waren der Bischof von Chiemsee, der Abt von Millstatt und der Domscholastiker von Freising; SaUB III, 312, Nr. 785a, 314, Nr. 785b = StUB II, 321, Nr. 230, 323, NR. 231. Dazu ausführlich: H. J. Mezler Andelberg, Zur älteren Geschichte der Abtei St. Lambrecht in: Carinthia I, 151, 1961, 555 ff.

⁶³ BUB 2, 260, Nr. 412 = StUB II, 528, Nr. 414.

⁶⁴ wie Anm. 61.

loren. Dies aber hatte Konsequenzen für Köflach. Als der Landschreiber Witigo am 12. Jänner 1245 in Voitsberg die Interessen Herzog Friedrichs mit jenen des Bischofs Ulrich von Seckau in Einklang zu bringen versuchte, schien auf einmal der gesamte weststeirische Herrschaftskomplex St. Lambrechts bedroht.⁶⁵ Nicht nur, daß der Bischof die Kirche von Piber als die seine betrachtete, die Einbeziehung der Tochter- und Filialkirchen in die bischöflichen Ansprüche mußte dem Stift gefährlicher erscheinen als die Einschränkung oder Aufhebung der Marktrechte Köflachs durch den Landesfürsten. Neben der aus der Urkunde sprechenden Rechtsansicht Ulrichs von Seckau nimmt sich die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit des Köflacher Tafernwirtes durch den Landschreiber als geringfügiger Eingriff aus. Auf dem von St. Lambrecht sonst mit Erfolg beschrittenen Weg, dem unwiderlegbaren Rechtstitelnachweis mittels echter Urkunden, war vorderhand kein Vorwärtkommen. Dennoch mußte das Kloster dem drohenden Verlust begegnen. Volle Pfarrechte für die in unmittelbarer Nähe von Piber liegende Kirche in Köflach erwiesen sich als zwingende Konsequenz, da mit solchen auch bedeutende Einkünfte in Verbindung standen. Da Urkunden zur Pfarrehebung fehlen, ist das besondere Augenmerk auf die Bautätigkeit des Stiftes zu richten. In Köflach und Geistthal wurden Karnerbauten errichtet, wodurch zumindest ein Teil der Pfarrechte, nämlich das Begräbnisrecht, dokumentiert ist. Die kunsthistorische Zuweisung auf die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts stützt diese Annahme.⁶⁶ Wieweit das Obergeschoß des Köflacher Karners für andere Sakramente genutzt wurde, kann nicht geklärt werden. Für das 14. Jahrhundert sind Pfarrechte für Köflach eindeutig belegt.⁶⁷ Die Pfarre Piber konnte sich gegen St. Lambrecht letztlich nicht durchsetzen, obwohl 1277 der damalige Pfarrer eine Bestätigung der Witigourkunde durch König Rudolf I. zu erreichen imstande war.⁶⁸ 1418 fiel Piber wieder an das Kloster St. Lambrecht zurück, als Papst Martin V. eine endgültige Entscheidung fällte.⁶⁹ Am 14. November 1424 erfolgte die Bestätigung des Schiedsspruches durch Herzog Friedrich IV. Nachhutgefechte zogen sich noch bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts hin, doch hatte St. Lambrecht seit der päpstlichen Entscheidung Verwaltung und Einkünfte der Pfarre und des Amtes Piber wieder fest im Griff.⁷⁰

⁶⁵ StUB II, 555, 444.

⁶⁶ W. Deuer, Der romanische Kirchenbau in der Steiermark, Phil. Diss., Wien 1982, 129 und 222.

⁶⁷ StLA, A. Piber, Sch. 8, H. 73a und 73b.

⁶⁸ StLA, Allgemeine Urkundenreihe.

⁶⁹ StiA. St. Lambrecht, Codex Prozesse 1420, pag. 148, 1418 März I.

⁷⁰ G. Gänser, Studien, wie Anm. 2, 33; StiA. St. Lambrecht, Urk. 808a, 1424 Nov. 14 Graz.